

Stand 01.07.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG für PackagePay® Logistik-Partner**§ 1 Geltungsbereich**

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme des Vertragspartners als Logistik Partner an PackagePay®. PackagePay® ist eine eingetragene Marke der LAVEGO AG, Zielstattstr.10a Rgb., 81379 München.
- II. PackagePay® ermöglicht an LAVEGO-eigenen, mobilen Terminals die Abwicklung von Zahlungsinstrument-Transaktionen vor Ort (card present/Präsenzgeschäft) bei Übergabe einer Lieferung durch ein Logistik-Unternehmen an die Endkunden verschiedenster Auftraggeber. Dies setzt die Akzeptanz von PackagePay® beim jeweiligen Auftraggeber voraus.
- III. Sämtliche Leistungen der LAVEGO erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
- IV. Neben diesen AGB gelten für einzelne Leistungen zusätzliche Bedingungen. Werden diese zusätzlichen Bedingungen im Einzelfall mit dem VP vereinbart, so ergänzen diese die AGB bzw. gehen bei Abweichungen den AGB vor.
- V. Sollte das Logistik-Unternehmen PackagePay® auch für eigene Zwecke nutzen wollen, so ist zusätzlich ein Vertrag für PackagePay® Auftraggeber mit LAVEGO zu schließen.

§ 2 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Bezeichnungen verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert ist:

- I. „AGB“ bezeichnet diese hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PackagePay® Logistik-Partner, diese liegen dem Vertrag bei und sind jederzeit jeweils in der aktuellen Fassung unter www.packagepay.com abrufbar;
- II. „Auftraggeber“ bezeichnet gewerbliche Händler, die mit LAVEGO eine Vereinbarung über die Nutzung von PackagePay® für die mit ihren Endkunden geschlossenen Rechtsgeschäfte getroffen und die den VP als Zusteller und mit dem Inkasso der Warenauslieferung beauftragt haben;
- III. „Bankengeschäftstag“ bezeichnet die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundesweiten und bayerischen Feiertagen;
- IV. „Bugtracking-System“ bezeichnet eine von LAVEGO zur Verfügung gestellte Software zur Erfassung und Verwaltung von Fehlern, Verbesserungsvorschlägen usw.;
- V. „card present/Präsenzgeschäft“ bezeichnet den Zahlungsvorgang eines Endkunden mit einem Zahlungsinstrument an einem physischen Zahlungsverkehrsterminal vor Ort;
- VI. „DFÜ“ bezeichnet jede Art der Datenfernübertragung;
- VII. „DK“ bezeichnet die „Deutsche Kreditwirtschaft“, welche die Interessenvertretung der Spitzenverbände der deutschen Banken ist;
- VIII. „Endgeräte“ bezeichnen die vom VP zur Verfügung gestellten, von dessen Mitarbeitern beim Bezahlvorgang in Kombination mit einem LAVEGO-Terminal verwendeten und von LAVEGO für PackagePay® zugelassene Geräte wie Scanner, Tablet-Computer, Smartphones usw.;
- IX. „electronic cash“ ist ein Zahlungsinstrument basiertes Zahlverfahren der DK bei dem die DK dem Akzeptanten der Zahlung die Zahlung garantiert. electronic-cash ist grundsätzlich PIN (persönliche Identifikationsnummer) basiert und benötigt i.d.R. eine online Verbindung;
- X. „girocard“ bezeichnet eine für das deutsche electronic-cash-System zugelassene Zahlungskarte/ Zahlungsinstrument;
- XI. „Gläubiger ID“ bezeichnet die Gläubiger Identifikationsnummer, die Unternehmen besitzen müssen, um am Lastschriftverfahren teilnehmen zu können. Anträge für die Ausgabe der Nummer können elektronisch auf der Homepage der Deutschen Bundesbank www.bundesbank.de gestellt werden;
- XII. „GwG“ bezeichnet das Geldwäschegesetz;

Stand 01.07.2016

- XIII. „LApp“ bezeichnet die vom VP auf seinen Endgeräten genutzte, von ihm gestellte Software zur Steuerung der Logistik-Prozesse des VP;
- XIV. „LAVEGO“ bezeichnet die LAVEGO AG in 81379 München, Zielstattstr.10a Rgb.;
- XV. „Leistungen“ bezeichnet alle unter § 5 aufgeführten Zahlungsverfahren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die LAVEGO im Rahmen des jeweils geschlossenen Vertrages an ihren Vertragspartner erbringt;
- XVI. „LS“ bezeichnet „Lastschriftverfahren“ und ist ein Zahlverfahren, bei dem der Käufer am Terminal mittels girocard bezahlt und den VP mittels seiner Unterschrift zum Lastschrifteinzug der Zahlung ermächtigt. Zahlungen im LS sind nicht garantiert. Der VP trägt das Risiko der Einlösung;
- XVII. „Manual“ bezeichnet das Handbuch zur Nutzung von PackagePay®, einschließlich der Bedienung der Terminals wie auch der Installation und Nutzung der SApp. Es ist digital in der jeweils aktuellen Fassung unter www.portal.packagepay.com abrufbar;
- XVIII. „SApp“ bezeichnet die vom VP auf seinen Endgeräten genutzte Software zur Steuerung der Bezahlvorgänge in Verbindung mit dem LAVEGO Terminal;
- XIX. „Standort“ bezeichnet das jeweilige Depot oder Lager des VP;
- XX. „Terminal“ bezeichnet ein oder mehrere zur Nutzung der Leistungen notwendige und im Netzbetrieb der LAVEGO für jeweils einen bestimmten Standort zugelassene Zahlungsverkehrsterminals, über die der Zahlungsvorgang im card present/Präsenzgeschäft für verschiedene PackagePay® Auftraggeber technisch abwickelt wird;
- XXI. „Transaktion“ bezeichnet einen Zahlungsvorgang (z.B. Autorisierungsanfrage, Storno usw.) zwischen dem Terminal und LAVEGO;
- XXII. „Umsätze“ bezeichnet die aus den Transaktionen beim VP resultierenden Umsatzdaten;
- XXIII. „Umsatzdateien“ bezeichnet die aus den vom VP übermittelten Umsätzen erstellten Datensätze;
- XXIV. „Vertrag“ bezeichnet den vom VP unterschriebenen Vertrag, diese AGB und eventuell zusätzliche Bedingungen, in dessen Rahmen LAVEGO ihre Leistungen an den VP erbringt;
- XXV. „VP“ bezeichnet den Vertragspartner der LAVEGO und damit das Unternehmen oder die Gesellschaft, welches im Auftragsformular mit Name und Anschrift angegeben ist und den Auftrag unterzeichnet hat sowie dessen Rechtsnachfolger oder unter seiner Kontrolle stehende Dritte (Kontrolle meint die Fähigkeit entweder direkt oder indirekt, unmittelbar das Management der Gesellschaften oder mittelbar über Gesellschafterbeschlüsse anweisen zu lassen). Zum VP gehören auch alle Niederlassungen und Filialen, einschließlich deren Rechtsnachfolge.
- XXVI. „VP-Subunternehmer“ werden vom VP über Ihre Verpflichtungen aus diesen AGB informiert und deren Einhaltung wird durch geeignete Maßnahmen überprüft und vom VP sichergestellt. VP-Subunternehmer sind Verrichtungsgehilfen des VP und gelten insoweit als vom VP berechtigter Dritter. Der VP bleibt in allen Belangen Ansprechpartner und Vertragspartner der LAVEGO. VP-Subunternehmer werden von LAVEGO wie ein Standort des VP behandelt;
- XXVII. „wesentliche Anforderungen“ bezeichnet alle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde gestellten Anforderungen und Auflagen sowie weitere öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- XXVIII. „ZAG“ bezeichnet das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz;
- XXIX. „Zahlungsinstrument“ bezeichnet die am Terminal eingesetzten Instrumente z.B. physische Karten wie girocard, Kredit-/Debit- und Kundenkarten und andere Instrumente wie z.B. auf Smartphone gespeicherte virtuelle Kredit-/Debit- und Kundenkarten usw.;
- XXX. „Zubehör“ bezeichnet z.B. Akkus, Ladeschalen, zusätzliche Kabel, usw.

§ 3 Vertragsgegenstand

- I. Gegenstand des Vertrages ist das Bezahlverfahren PackagePay®, das dem VP die Abwicklung von Zahlungsinstrument-Transaktionen vor Ort (card present/Präsenzgeschäft) an LAVEGO-eigenen, mobilen Terminals für seine mit dem VP

Stand 01.07.2016

- im Rahmen eines Inkassovertrag und zugleich mit LAVEGO vertraglich verbundenen PackagePay® Auftraggeber ermöglicht.
- II. LAVEGO stellt dem VP entsprechend den Bedingungen des Vertrages Terminals und Software zur ausschließlichen Nutzung für PackagePay® zur Verfügung. Der VP handelt ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und nutzt die Leistungen der LAVEGO ausschließlich für die Abwicklung von unbaren Zahlungsinstrument-Transaktionen für (von LAVEGO) autorisierte PackagePay® Auftraggeber vor Ort (card present/Präsenzgeschäft) bei Übergabe der Lieferung oder Leistung (z.B. Montage). Eine Nutzung der Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
 - III. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der VP, seinen Kunden PackagePay® gemäß den Bedingungen dieses Vertrages anzubieten und PackagePay® Zahlungen für PackagePay® Auftraggeber zu akzeptieren.
 - IV. Der VP wird die Leistungen ausschließlich in Deutschland einsetzen, außer es wurde eine abweichende vertragliche Regelung getroffen.
 - V. LAVEGO behält sich vor, alle ihr zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der VP stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. LAVEGO lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme durch Dritte zu. Das Recht des VP, den Vertrag zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Vertragsübernehmenden liegt, bleibt unberührt.

§ 4 Vertragslaufzeit

- I. Soweit im Einzelfall nicht abweichend im Vertrag vereinbart, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 60 Monaten beginnend mit der erstmaligen Freischaltung von PackagePay® durch LAVEGO. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Während der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung des Vertrags und/oder von Leistungen grundsätzlich bis auf die unter § 11 ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht möglich.
- II. Der Vertrag kann vom VP frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- III. Die Laufzeitregelung gilt auch für nachträglich zwischen dem VP und LAVEGO vereinbarte Leistungen, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wird.

§ 5 Leistungen

Für alle nachstehenden Leistungen gilt:

Zur Nutzung der Leistungen stellt LAVEGO dem VP die vereinbarte Anzahl an Terminals mit Terminalsoftware und die Software „SApp“ zur Verfügung. Der VP ist verpflichtet, die für PackagePay® notwendige Software App „SApp“ auf seinen Endgeräten zu installieren. LAVEGO sichert zu, dass die Software alle in der Leistungsbeschreibung o.ä. niedergelegten Anforderungen und Angaben erfüllt und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. LAVEGO sichert die Virenfreiheit der Software im Zeitpunkt der Abnahme zu, soweit Viren von einem marktgängigen Computerviren-Scan-Programm erfasst werden können. LAVEGO schuldet die vereinbarte Verfügbarkeit von PackagePay® und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt. Für serverbasierte Daten ist der Übergabepunkt der entsprechende Server-Computer bei LAVEGO. Für Bezahlprozesse ist der Übergabepunkt das Terminal. LAVEGO übernimmt keine Haftung für eine Verfügbarkeit des Mobilfunknetzwerkes.

LAVEGO ist ohne Zustimmung des VP berechtigt, für alle Leistungen, Produkte und Leistungen Dritter, Subunternehmer oder Partner nach eigenem Ermessen zu nutzen und jederzeit, auch nur teilweise, durch andere zu ersetzen.

Die Verfügbarkeit von Funktionen ist abhängig von Terminaltyp und Softwareversion.

LAVEGO erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- I. Terminals

Stand 01.07.2016

LAVEGO stellt dem VP für die Dauer des Vertrages die im Vertrag vereinbarte Anzahl an Terminals mit Zubehör zur Verfügung.

Die Terminals und das Zubehör sind und bleiben ausschließliches Eigentum von LAVEGO. Der VP als Nutzer hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur für den jeweils vereinbarten Standort zu verwenden. Am Terminal und Zubehör angebrachte Seriennummern, Siegel, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, geändert oder in irgendeiner Weise unkenntlich gemacht werden.

Der VP verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung des Terminals mit Zubehör. Er gestattet die Bedienung des Terminals nur entsprechend eingewiesenem Personal.

Weist das Terminal einen Mangel auf, wird LAVEGO dieses im Rahmen von § 5 Ziff. V. Depotwartung austauschen.

LAVEGO ist jederzeit berechtigt, das Terminal gegen ein anderes Terminal, auch eines anderen Herstellers, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen. LAVEGO ist jederzeit berechtigt, unbenutzte Terminals zurückzufordern bzw. die Stückzahl entsprechend der Umsätze anzupassen.

Der VP wird darauf hingewiesen, dass LAVEGO aufgrund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet sein kann, das Terminal vom Zahlungsverkehr auszuschließen (zu deaktivieren), sofern ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder sonstiger strafbarer Handlungen vorliegt.

II. Terminalsoftware

Die Terminalsoftware ist auf dem Terminal installiert und ermöglicht dem VP die Nutzung des Terminals für PackagePay® Leistungen. LAVEGO stellt dem VP die Terminalsoftware für die Vertragsdauer unentgeltlich zur Verfügung.

III. Software „SApp“ für Endgeräte und Schnittstelle LAPP - SApp

Die Software „SApp“ wie auch die Schnittstelle „LApp - SApp“ werden dem VP von LAVEGO für die Vertragsdauer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. „SApp“ darf vom VP oder von durch ihn beauftragten Personen ausschließlich auf den Endgeräten des VP installiert werden und ebenso wie die Schnittstelle „LApp - SApp“ ausschließlich zu Zwecken dieses Vertrags verwendet werden. SApp übergibt die für die Zahlungstransaktion notwendigen Daten an das Terminal und nutzt die DFÜ des Endgerätes für den Datenaustausch mit LAVEGO.

IV. Updates

Bei Bedarf stellt LAVEGO Softwareupdates zur Verfügung, die die Terminalsoftware an die Anforderungen der DK oder anderer Kartenorganisationen bzw. an für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vorgeschriebenen wesentlichen Anforderungen anpasst.

Neue, durch LAVEGO freigegebene Versionen von SApp und der Schnittstelle LApp - SApp werden dem VP gemeinsam mit entsprechenden Release-Notes für eigene Tests zur Verfügung gestellt. Diese Tests müssen vom VP zeitnah durchgeführt werden. Gibt der VP die neue Version frei, wird diese über den in SApp integrierten Update-Mechanismus oder auf Wunsch des VP über ein vom VP betriebenes Mobile-Device-Management-System an alle oder einzelne vom VP zu benennende Endgeräte ausgerollt. Der VP wird die Freigabe nicht unnötig verzögern.

Kommt der VP seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nicht nach oder verursacht er die Nichtdurchführung oder Verzögerung eines Updates oder einer Umstellung, ist der VP, soweit er dabei schuldhaft handelt, verpflichtet, LAVEGO von berechtigten Vertragsstrafen die die DK und/oder der PackagePay® Auftraggeber LAVEGO aus diesem Grund berechnet, freizustellen. Die DK kann den Betrieb eines Terminals wegen fehlendem Softwareupdate untersagen. In diesem Fall ist LAVEGO verpflichtet das Terminal vom Netzbetrieb auszuschließen.

Sofern LAVEGO während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf PackagePay® Anwendung bereitstellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

Stand 01.07.2016

V. Depotwartung

LAVEGO bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Terminals eine Depotwartung an. Diese umfasst die Instandhaltung durch Störungsbeseitigung auf Anforderung des VP.

Der VP hat zunächst unverzüglich Mitteilung über die auftretende Störung über das von LAVEGO zur Verfügung gestellte softwarebasierte BUGTRACKING System zu machen. In dringenden Ausnahmefällen informiert der VP zusätzlich die technische Hotline der LAVEGO. Der VP verpflichtet sich im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Kann das Terminal nach ordnungsgemäßer Störungsmeldung und trotz telefonischer Unterstützung nicht wieder funktionsfähig gemacht werden, wird LAVEGO dem VP am selben Tag bis 16:00 Uhr (Scheitern des telefonischen Behebungsversuchs) oder spätestens am nachfolgenden Bankenarbeitstag ein gleichwertiges Ersatzgerät in betriebsbereiten Zustand per Standardversand zusenden. Im Rahmen dieser Depotwartung entstehende Versandkosten für die Zustellung trägt LAVEGO. Die Zustellung erfolgt i.d.R. innerhalb von 2 Bankenarbeitstagen an fast jede Anschrift innerhalb Deutschland. Der VP übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme des Terminals.

Der VP ist verpflichtet, das defekte Terminal innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang des Ersatzterminals auf eigene Kosten an LAVEGO zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung, ist LAVEGO nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Wiederbeschaffungswert des Terminals vom VP zu verlangen.

Ausgeschlossen ist die Beseitigung von Betriebsstörungen, die durch Verschulden des VP, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Brand- und/oder Wasserschäden aller Art verursacht wurden, oder die durch Verwendung von durch LAVEGO nicht autorisierter oder veralteter Software, Einbau oder Anschluss in/an von LAVEGO nicht abgenommene technische Einrichtungen, Vandalismus, Sabotage, Sturz aber auch durch unabwendbare, schadenverursachende Ereignisse, die von außen verursacht wurden, entstehen, oder die auf einer Veränderung des ec-cash Systems (z. B. aufgrund neuer Spezifikationen der DK) beruhen.

Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Depotwartung heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist der LAVEGO berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. In diesem Fall hat der VP die Kosten der Reparatur zu tragen oder im Falle eines Totalschadens bzw. der wirtschaftlichen Unrentabilität einer Reparatur ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu erstatten.

Wenn sich LAVEGO im Rahmen der Depotwartung auf Verhandlungen über einen Mangel einlässt, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand einer unberechtigten, verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

VI. Portal

Das „Portal“ bezeichnet eine kostenlose und freiwillige Leistung, mit welcher LAVEGO PackagePay® Transaktionsdaten nahezu in Echtzeit zur Ansicht und Abstimmung sowie für Auswertungen und Berichte zur Ansicht bzw. zum Download im Internet zur Verfügung stellt. Sämtliche Angaben werden von LAVEGO mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann LAVEGO nicht für die Fehlerfreiheit oder Genauigkeit der enthaltenen Informationen garantieren. Wenn und soweit der VP die Leistungen teilweise nicht nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Auf schriftliche Anforderung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung eines PackagePay® Auftraggebers stellt LAVEGO dem VP einen Zugang zur Verfügung. Für den Nutzungsumfang sowie die Einhaltung zum Schutz der Daten ist direkt der jeweilige PackagePay® Auftraggeber verantwortlich.

Die Art und Weise bzw. die Sicherheitsstufe der geforderten Authentifizierung legt der PackagePay® Auftraggeber für den VP fest. Der VP hat die ihm bzw. seinen Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Der VP wird LAVEGO und den PackagePay® Auftraggeber unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten und/oder Kennwörter

Stand 01.07.2016

nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

Sollte der VP durch Missbrauch oder aufgrund eines Verstoßes gegen die vorstehenden Maßnahmen zur Sicherung unberechtigten Dritten Zugriff gewähren, haftet er für sämtliche entstehende Schäden und Kosten, die an der Plattform und/oder bei Endkunden oder anderen Dritten entstehen in vollem Umfang.

VII. Manual

LAVEGO stellt dem VP mit Bereitstellung von PackagePay® ein Manual zur Verfügung. Bei Aktualisierungen von PackagePay® wird auch das Manual jeweils entsprechend angepasst. Der VP ist berechtigt, das zur Verfügung gestellte Manual unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter § 8 für PackagePay® vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für das Manual entsprechend.

VIII. Stammdatenanlage / Inbetriebnahme

LAVEGO hinterlegt die Stammdaten des VP entsprechend seiner Angaben auf dem Vertrag. LAVEGO unterstützt den VP bei der Einrichtung von SApp auf seinen Endgeräten und der Anpassung von LApp nach bestem Wissen. PackagePay® gilt mit der Erfüllung der PackagePay® Mitwirkungspflichten geregelt unter §7 Ziff. I bis II durch den VP und mit Bereitstellung durch LAVEGO als funktionsfähig. Die Inbetriebnahme gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem eine PackagePay® Transaktion über ein Terminal ausgeführt werden kann.

IX. Weitere Leistungen

Weitere Leistungen von LAVEGO können jederzeit schriftlich vereinbart werden - hierzu gehören auch Schulungen zu PackagePay®.

Soweit LAVEGO entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des VP oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.

§ 6 Nicht zu verantwortende Leistungsunterbrechung sowie sonstige Mängel

Generell wird bei Ausfall der PackagePay® Leistungen davon ausgegangen, dass dem VP kein Schaden entstanden ist, da alternative Zahlungsmöglichkeiten bestehen. Für nachfolgende Störungen der Leistungserbringung und darauf folgende Schäden haftet LAVEGO nicht.

I. Nicht zu verantwortende Unterbrechung

Gründe für eine nicht zu verantwortende Unterbrechung können Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von LAVEGO bereitzustellenden Infrastruktur, Störungen oder sonstige Ereignisse, die nicht von LAVEGO verursacht sind und auch unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch sein. Für vorstehende Störungen der Leistungserbringung und darauf folgende Schäden haftet LAVEGO nicht. Wenn und soweit der VP in Zeiten der Unterbrechung Leistungen nicht oder nur teilweise nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

II. Geplante Nichtverfügbarkeit

LAVEGO ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder zeitlich zu beschränken, soweit und solange dies zum Zweck der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen, oder aufgrund behördlicher und/oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich ist. Eine geplante Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn LAVEGO Leistungen wartet oder pflegt. Geplante Nichtverfügbarkeiten werden dem VP in Textform angezeigt. Hierfür vereinbaren die Vertragsparteien hiermit den elektronischen Kommunikationsweg. Der VP wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Geplante Nichtverfügbarkeiten

Stand 01.07.2016

wird LAVEGO nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird LAVEGO den VP mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen auf dem vereinbarten Kommunikationsweg über die geplante Nichtverfügbarkeit in Kenntnis setzen.

Kommt es bei einer Nutzung von Leistungen in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder Leistungseinstellung, so besteht für den VP insbesondere kein Anspruch auf Mängelanspruch oder Schadensersatz.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen, die der VP in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit nicht nutzen kann.

III. sonstige Mängel

LAVEGO beseitigt innerhalb angemessener Frist gemeldete Mängel oder den Ausfall-/Teilausfall von PackagePay®.

Die Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen von LAVEGO. Bietet LAVEGO dem VP zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Version, Softwareteile oder den Austausch des Terminals etc. an, so hat der VP diese umgehend zu übernehmen. LAVEGO stellt zu diesem Zweck Software für das Testsystem und Release-Notes mit den durchgeführten Änderungen zur Verfügung. Zur Prüfung und Behebung von Fehleranzeigen und Fehlern genehmigt der VP schon mit Vertragsabschluss den Zugriff auf Anwendungsdaten. Der Zugriff durch LAVEGO wird nur soweit genommen, wie dies zur Fehlerprüfung und Fehlerbeseitigung erforderlich ist. Wenn sich LAVEGO im Rahmen der Depotwartung auf Verhandlungen über einen Mangel einlässt, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand einer unberechtigten, verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar. LAVEGO haftet nicht für Fehler und Mängel, die dadurch auftreten, dass der VP fehlerhafte Hardware, Infrastruktur oder Datenleitungen bereitstellt und/oder die von LAVEGO bereitgestellten Hardwareempfehlungen und -anforderungen nicht befolgt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des VP

Zur Erbringen der Leistungen bedarf LAVEGO der Mitwirkung des VP. Daher treffen den VP insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

I. Technische Voraussetzungen

Um die technischen Voraussetzungen für die Akzeptanz von PackagePay® zu schaffen, ist der VP verpflichtet, die notwendigen Software-Anpassungen an der von ihm eingesetzten Software „LApp“ entsprechend der von LAVEGO zur Verfügung gestellten Schnittstellen-Spezifikation „Schnittstelle LApp - SApp“ in der jeweils aktuellen Fassung auf seine Kosten implementieren zu lassen. Die Entwicklung, Wartung und Pflege der Software „LApp“ liegt alleine im Verantwortungsbereich des VP.

PackagePay® setzt die Verwendung eines LAVEGO Terminals voraus.

Die für den Anschluss und Betrieb des Terminals erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Strom, DFÜ, usw.) sind auf Kosten des VP jederzeit zu gewährleisten. Die aufgrund der Akzeptanz von PackagePay® entstehenden Mobilfunkkosten trägt der VP. Der VP installiert die Software „SApp“ auf seinen Endgeräten.

Der VP verpflichtet sich, für die notwendige DFÜ-Verbindung Sorge zu tragen sowie vor Ort alle für die Übertragung notwendigen Vorkehrungen zu treffen und bei einem Softwareupdate bzw. einer eventuell notwendigen Umstellung des Terminals und seiner Software und/oder SApp mitzuwirken.

LAVEGO haftet nicht für eine ausreichende Netzabdeckung und die Verfügbarkeit von Mobilfunk- oder WLAN-Netzwerken. Der VP bestätigt LAVEGO auf Anfrage die Kundennummer und die möglichen Filialnummern eines Auftraggebers und trägt dafür Sorge, dass neue Filialen und / oder weitere Kundennummern eines Auftraggebers vorab an LAVEGO gemeldet werden.

Der Auftrag zur Einleitung von Umsätzen in den Zahlungsverkehr wird durch einen systemseitigen Kassenabschluss ausgelöst, der bei Rückkehr des LAVEGO Terminals an den Standort (z.B. Depot) stattfindet. Der VP überprüft aufgrund seiner Mitwirkungspflichten zu jedem Tourende die erfolgreiche Durchführung des Kassenabschlusses am Terminal und leitet falls notwendig einen Kassenabschluss ein.

Stand 01.07.2016

Sollten falsche, unvollständige oder keine Daten von „LApp“ an „SApp“ und/oder das Terminal übermittelt werden, übernimmt LAVEGO keine Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der vom VP erfassten Umsätze, sowie für Fehler und Schäden entstehend aus dem damit durchgeführten Zahlungsverkehr. Für Ausfälle oder Nichterreichbarkeit der jeweiligen Autorisierungszentrale, der Inkassostelle bzw. von eingeschalteten Dritten oder des kontoführenden Instituts haftet LAVEGO nicht.

Der VP hat weiterhin die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der VP wird LAVEGO unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

II. Informationspflichten

Der VP ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, LAVEGO jederzeit, unaufgefordert, unverzüglich, auf eigene Kosten und vollständig alle angeforderten Informationen die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Änderungen der Rechtsform, der Firma, der Handelsregistereintragung, der Umsatzsteueridentifikationsnummer;
- b) der bzw. des wirtschaftlich Berechtigten nach Vorgabe des GwG;
- c) die jeweils aktuelle Kundennummer/n seiner Auftraggeber, die PackagePay® nutzen;
- d) der Kontodaten, der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder des Geschäftszwecks;
- e) Änderungen der Adresse, der Emailadresse, sonstiger Kontaktdaten.

Jede Standortänderung eines Terminals hat der VP unverzüglich an LAVEGO unter Angabe des neuen Standortes mitzuteilen. Außerdem hat der VP LAVEGO über jede wichtige Änderung der Unternehmensumstände, die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages haben kann, zu unterrichten, etwa über Änderungen bezüglich der Inkasso oder Datenschutzvereinbarung im Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftraggeber oder Anträge auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Unternehmen des VP.

Der VP hat LAVEGO auch über Veräußerungen oder Verpachtungen seines Unternehmens, einen Inhaberwechsel oder eine Geschäftsaufgabe.

Sollten geldwäscherechtliche Vorschriften für den VP anwendbar sein, verpflichtet er sich zur Einhaltung sämtlicher diesbezüglicher Vorschriften sowie an der Teilnahme am Identifizierungsverfahren nach Vorgabe von § 1 Ziff. 6 Geldwäschegesetz (GwG).

III. Anzeigepflichten

Der VP hat zunächst unverzüglich Mitteilung über die auftretende Störung am Terminal, der Terminalsoftware und SApp über das von LAVEGO zur Verfügung gestellte softwarebasierte BUGTRACKING System. In dringenden Ausnahmefällen informiert der VP zusätzlich die technische Hotline der LAVEGO. Unterlässt der VP die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit LAVEGO infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der VP nicht berechtigt, seine Mängelrechte gem. § 6 Ziff. III geltend zu machen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der VP hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

Der VP unterrichtet LAVEGO unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art am Terminal, der Terminalsoftware oder SApp durch Dritte. Der VP setzt LAVEGO unverzüglich über alle Vorgänge in Kenntnis, die auf eine missbräuchliche Nutzung oder eine Manipulation des Terminals (auch Diebstahl, Verlust), der Terminalsoftware oder von SApp hinweisen.

Stand 01.07.2016

IV. Prüfpflichten

Den VP trifft die Pflicht, das Terminal, die Terminalsoftware und SApp vor Zugriff unbefugter Dritter sowohl während, als auch außerhalb der Geschäftszeiten, zu sichern. Führt ein Verstoß zum Schadensfall, ist der VP zum Schadenersatz verpflichtet. Der VP hat die Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, offensichtliche Schäden, Übereinstimmung mit dem Lieferschein sowie auf Funktionsfähigkeit auch in Kombination mit SApp und der Logistiker App „LApp“ zu prüfen und eventuelle Mängel oder Fehler unverzüglich zu melden. Der VP prüft regelmäßig die Anzahl der zur Verfügung gestellten LAVEGO Terminals auf Vollständigkeit und Schadenfreiheit.

V. Nutzung des Terminals und der Software

Der VP ist nicht berechtigt, das Terminal sowie die darauf gespeicherte Terminalsoftware und/oder SApp an unberechtigte Dritte zu überlassen oder einem Dritten daran Rechte einzuräumen. Insbesondere ist der VP nicht berechtigt, das Terminal und die darauf gespeicherte Terminalsoftware und/oder SApp zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

Unabhängig davon, ob das Terminal aufgrund seiner technischen Ausstattung auch zur Abwicklung manueller und anderer unautorisierter Bezahlverfahren in der Lage ist, stellt das Auslösen eines manuellen oder anderer unautorisierter Bezahlvorgänge eine schwere Vertragsverletzung da. Der VP haftet für alle daraus entstehenden Schäden.

Wird das Terminal beim VP gestohlen, verloren, gepfändet, beschlagnahmt oder in sonstiger, dem VP zurechenbarer Weise dem Zugriff des VP entzogen, so hat der VP LAVEGO davon umgehend schriftlich zu unterrichten. Der VP ist verpflichtet, Dritte über die Eigentumsposition von LAVEGO in Kenntnis zu setzen. Der VP trägt die Kosten für alle ihm zurechenbaren Maßnahmen, die zur Abwehr des unberechtigten Zugriffs Dritter erforderlich sind. Ebenfalls trägt der VP die Kosten, die zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands des Terminals aufgrund des Zugriffs Dritter anfallen.

Der VP ist verpflichtet, das Terminal nach Beendigung der Vertragslaufzeit unaufgefordert innerhalb von sieben Werktagen sauber und bruch sicher verpackt auf eigene Kosten an LAVEGO zurückzusenden. Soweit der VP seiner Verpflichtung zur Rückgabe eines Terminals trotz Aufforderung von LAVEGO und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt, ist LAVEGO berechtigt, dem VP den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen. Als Mindestschaden gilt der Wiederbeschaffungswert des Terminals mit Terminalsoftware gem. LAVEGO-Preisliste. Ein Anspruch auf Mindestschaden besteht nicht, wenn der VP darlegt und beweist, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung während des Versands trägt der VP.

VI. Sonstige Pflichten

Weiterhin ist der VP verpflichtet,

- a) keine Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder abrufen zu lassen oder in Programme, die von LAVEGO betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen;
- b) den im Rahmen des Vertrags und/oder unter Nutzung von PackagePay® möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu nutzen, auch nicht zu Werbezwecken;
- c) LAVEGO von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von PackagePay® durch ihn beruhen oder die sich aus vom VP verursachten datenschutzrechtlichen, urheber- und wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von PackagePay® verbunden sind;
- d) die berechtigten Nutzer anzuhalten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
- e) die erforderliche Einwilligung des PackagePay® Auftraggebers und des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit er bei Nutzung von PackagePay® „personenbezogene“ Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;

Stand 01.07.2016

- f) die in der jeweiligen Software sowie im Manual bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Urheberrechtshinweise, Siegel, Aufkleber, Etiketten oder Marken von LAVEGO oder anderer Hersteller nicht zu entfernen, nicht zu verändern und nicht unleserlich zu machen.

VII. Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten.

Verletzt der VP seine Verpflichtung zur Mitwirkung und rechtzeitigen Anzeige bzw. führt er Updates und Umstellungen nicht oder verzögert aus Gründen durch, die er zu vertreten hat oder pflegt er seine Software „LApp“ nicht im notwendigen Umfang, so stellt dies eine Pflichtverletzung dar. Soweit LAVEGO infolge der Pflichtverletzung nicht Abhilfe schaffen konnte, stellt der VP LAVEGO von berechtigten Vertragsstrafen, Straf- bzw. Schadenersatzforderungen die von der DK, PackagePay® Auftraggebern oder Dritten der LAVEGO aus diesem Grund berechnet werden frei. LAVEGO haftet insoweit nicht für Schäden die dem VP hierdurch eventuell entsteht. Die DK kann den Betrieb eines Terminals ohne aktuelle Software oder Zulassung untersagen. In diesem Fall ist LAVEGO verpflichtet das Terminal vom Netzbetrieb auszuschließen. Der VP ist nicht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der VP hat darzulegen, dass er das Unterlassen oder Verzögern nicht zu verschulden hat. Zudem ist der VP in diesen Fällen nicht berechtigt, Mängelansprüche gem. § 6 Ziff. III dieses Vertrages geltend zu machen.

§ 8 Rechts-/Vertragswidrige Nutzung, Nutzungsrechte

I. Nutzung von PackagePay®

Der VP garantiert, dass er über sämtliche öffentlich-rechtlichen, behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und zur Durchführung dieses Vertrages sowie über Verträge mit Inkasso-Auftrag mit einem/mehreren PackagePay® Auftraggeber verfügt und die Leistungen der LAVEGO ausschließlich zu den diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck (bargeldloser Zahlungsverkehr im card present/Präsenzgeschäft) nutzt.

PackagePay® darf ausschließlich auf LAVEGO Terminals durchgeführt werden. Der VP trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von PackagePay® wie auch der Terminals durch Unbefugte oder zu anderen Zwecken zu verhindern. Unabhängig davon, ob das Terminal aufgrund seiner technischen Ausstattung auch zur Abwicklung manueller und anderer unautorisierter Bezahlverfahren in der Lage ist, stellt das Auslösen eines manuellen oder anderer unautorisierter Bezahlvorgänge eine schwere Vertragsverletzung da. Ferner garantiert der VP, Leistungen der LAVEGO nicht in einer Form zu verwenden, die gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt. Bei einem Verstoß steht LAVEGO ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Der VP hat insoweit sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

Der VP ist verpflichtet, LAVEGO von Ansprüchen Dritter jedweder Art freizustellen, die aus einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung des Terminals, der Terminalsoftware und/oder SApp resultieren oder daraus herrühren, dass das Terminal, die Terminalsoftware und/oder SApp an unberechtigte Dritte überlassen wurde. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten).

II. Rechtegewährung

Dem VP wird für die Dauer des Vertrages ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares (d.h. auch nicht unterlizensierbares), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an den Softwares gem. § 5 Ziff. II. und III. eingeräumt. Die Vervielfältigung oder Veränderung der Softwares oder ihrer Komponenten, sowie der Vertrieb (Veräußerung, zeitlich begrenzte Überlassung, Vermietung, Leihe, usw.) verletzt die Rechte von LAVEGO und/oder die Urheberrechte Dritter und ist verboten. Sofern LAVEGO während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung bereitstellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese. Rechte, die dem VP vorstehend nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen diesem nicht zu. Der VP ist insbesondere nicht berechtigt, über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Stand 01.07.2016

III. Referenzen

Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, hat LAVEGO nach Zustimmung des VP das Recht, den VP für die Laufzeit des Vertrages in die eigene Referenzliste auf ihrer Internetseite oder anderen Werbematerialien aufzunehmen um die Akzeptanz von PackagePay® durch den VP zu kommunizieren und zwar unter Nennung/Darstellung von Unternehmens-/Produktamen oder einem vom VP freigegebenen LOGO. Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die Nennung/Darstellung durch LAVEGO in einem branchenüblichen Maße, unter gehöriger Wahrung der Unternehmerpersönlichkeitsrechte, editiert oder gelöscht oder in andere Sprachen übersetzt werden kann. LAVEGO erteilt dem VP vorstehendes Recht ebenfalls, solange und soweit LAVEGO umgekehrt zur Nutzung gem. Satz 1 berechtigt ist. Der VP darf seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

§ 9 Lizenzgebühren und Kosten

- I. Solange und soweit der VP für die Nutzung von PackagePay® keine zusätzlichen Gebühren und Kosten verlangt, wird vermutet, dass der VP keine zusätzlichen, lizenzpflichtigen Erlöse im Sinne dieser Regelung erzielt.
- II. Auf Erlöse des VP, die der VP für die Akzeptanz von PackagePay® vom PackagePay® Auftraggeber, dem Endkunden oder sonstigen Dritten erzielt, erhebt LAVEGO eine Lizenzgebühr in Höhe von 50% dieser Erlöse.
- III. Soweit der VP bei der Verwertung von PackagePay® mit seinen Kunden eine andere Gegenleistung als die Zahlung eines Geldbetrages vereinbart, ist der Marktwert der vereinbarten Gegenleistung bei der Berechnung des zusätzlichen Erlöses zu berücksichtigen.
- IV. Als mit PackagePay® realisierte, zusätzliche Erlöse im Sinne dieser Regelung gelten sämtliche Dienstleistungen und Produkte, die lizenzierte PackagePay® Leistungen oder Teile davon enthalten. Als Verwertung im Sinne dieser Regelung gelten sämtliche Formen der Verwertung von PackagePay®. Die erzielte Gebühr ist verdient und innerhalb von 2 Wochen ohne Abzug fällig. Als erzielt im Sinne dieser Regelung gelten die zusätzlichen Erlöse, sobald die Vergütung für PackagePay® dem Auftraggeber und/oder Endkunden in Rechnung gestellt oder dem Endkunden bzw. Auftraggeber kostenpflichtig angeboten ist, abhängig davon, welches Ereignis als erstes eintritt. Der Erzielung zusätzlicher Erlöse steht es nicht entgegen, wenn die Zahlungspflicht des Auftraggebers, Endkunden oder Dritten gegenüber dem VP nachträglich wieder entfällt oder die Vergütung aus sonstigen Gründen nicht gezahlt wird.
- V. Die Ziff. I-IV. dieses § 9 finden keine Anwendung auf Einnahmen die der VP seinem Auftraggeber für die Inanspruchnahme von Inkassodienstleistungen berechnet. Deren Festlegung steht im freien Ermessen des VP, solange diese LAVEGO im Verhältnis zu anderen Anbietern von Zahlungs-Transaktionen für den/die PackagePay® Auftraggeber des VP nicht unbillig behindern oder schlechter stellt.
- VI. Auslagen für nicht explizit im Vertrag aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des VP nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien ausgeführt werden, werden dem VP gesondert in Rechnung gestellt.
- VII. Die Kosten der Entwicklung der „LApp-Schnittstelle“, der Einweisung der Mitarbeiter des VP, der Installation der Scannersoftware „SApp“, des Betriebs der Terminals sowie sämtliche anfallenden Verbindungsentgelte für die DFÜ und laufende Entgelte für Anschlüsse, Endstellen und den Nachrichtenaustausch trägt der VP.

§ 10 Zahlungsbedingungen und Abtretung

- I. Soweit LAVEGO mit dem VP Lizenzgebühren, Serviceentgelte Gebühren für erbrachte Leistungen vereinbart hat, werden diese jeweils monatlich im Rahmen der Netzaabrechnung in Rechnung gestellt. Die monatliche Abrechnung ist bei Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig und wird dem Konto des VP unmittelbar nach Rechnungsstellung im SEPA Lastschriftinzugsverfahren (COR 1) belastet, es sei denn, es wurde im Vertrag etwas anderes vereinbart.
- II. Rechnungen für Zubehör, Ersatzbeschaffungen oder Nebenleistungen sind mit der ordnungsgemäßen Lieferung sofort fällig und werden dem Konto des VP spätestens fünf Tage nach Rechnungsstellung im SEPA Lastschriftverfahren belastet, es sei denn, es wurde im Vertrag etwas anderes vereinbart.

Stand 01.07.2016

- III. Der VP ermächtigt hiermit LAVEGO zum Einzug aller Rechnungen per SEPA Basislastschrift. Das exakte Belastungsdatum kann auf der jeweiligen Rechnung auch als Zeitfenster angegeben werden. Aufgrund einer technischen Störung darf der Lastschrifteinzug vom auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum abweichen. Hierfür erfolgt keine erneute Pre-Notification. Der VP erhält spätestens mit der ersten Rechnungsstellung durch LAVEGO seine Mandatsreferenz mitgeteilt.
- IV. Für nicht eingelöste Lastschriften kann LAVEGO einen pauschalierten Schadensersatzanspruch, aktuell 15,00 Euro, für den Aufwand geltend machen, der auf der Nichteinlösung der Lastschrift beruht. Diese Pauschale entspricht dem LAVEGO durch Dritte (wie bspw. einem Kreditinstitut oder einer mit dem Lastschrifteinzug betrauten Vertragspartei) in Rechnung gestellten Aufwand. Dem VP steht es frei, LAVEGO nachzuweisen, dass der von LAVEGO geltend gemachte Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, durch LAVEGO bleibt unberührt.
- V. Für die zweite und jede weitere Mahnung erhebt LAVEGO eine Mahngebühr in Höhe von derzeit jeweils 5,00 Euro. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- VI. LAVEGO ist berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Fälligkeit zu fordern.
- VII. Außer im Bereich des § 354 a HGB können die Vertragsparteien Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten.

§ 11 Vertragsbeendigung, Kündigung

- I. Der VP und LAVEGO haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Insbesondere wenn ,
 - a) für eine der Parteien ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) für eine der Parteien eine behördliche Erlaubnis für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit notwendig wird, die nicht bereits zum Vertragsabschluss vorliegt.
- II. Ein wichtiger Grund, der ausschließlich LAVEGO zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der VP trotz Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten wiederholt oder in schwerwiegender Form nicht nachkommt
 - b) der VP gegen geldwäscherechtliche Vorgaben verstößt, die auf den VP anwendbar sind;
 - c) der begründete Verdacht auf Missbrauch oder nichtvertragsgemäße Nutzung von PackagePay® Leistungen und/oder Terminals besteht;
 - d) die DK den Netzbetreibervertrag bzw. die Zulassung der LAVEGO oder eines notwendigen Dritten zum electronic-cash-System kündigt;
 - e) LAVEGO die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der BaFin oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine Untersagung droht;
 - f) sich wesentliche Anforderungen ändern, deren Umsetzung nur mit für LAVEGO wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- III. Hat der VP schuldhaft eine Kündigung durch LAVEGO veranlasst oder vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so haftet er für den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden.
- IV. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Textform ist nicht ausreichend.

§ 12 Haftung

Stand 01.07.2016

- I. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haften LAVEGO und der VP bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- II. Auf Schadenersatz haftet LAVEGO bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LAVEGO nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von LAVEGO jedoch auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- III. Die sich aus Ziffer II. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit LAVEGO einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- IV. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der VP nur zurücktreten oder kündigen, wenn LAVEGO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des VP (insbesondere gemäß §§ 651, 649, 675 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- V. LAVEGO haftet nicht für mittelbare Schäden. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, Rufschädigung usw. ausgeschlossen. Da alternative Zahlungsmöglichkeiten bestehen, wird bei Ausfall von PackagePay® und/oder Leistungen davon ausgegangen, dass kein Schaden entstanden ist.
- VI. Eine weitergehende Haftung von LAVEGO ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. LAVEGO haftet insbesondere nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch höhere Gewalt, gebotene Wartungsarbeiten, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, terroristische Handlungen oder durch sonst nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland, Ausfall und Störung von Strom-, DFÜ- und/oder Telekommunikationsnetzen sowie Netzwerkanbietern und Netzknoten, Ausfall und Störungen bei Kartenherausgebern/Acquireern, Autorisierungsstellen und sonstigen zuständigen Empfängeradressen eintreten.
- VII. Soweit die Haftung von LAVEGO durch Regelungen dieser AGB beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. LAVEGO bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- VIII. Andere Haftungsregelungen dieser AGB bleiben von diesem Paragraphen unberührt bzw. gelten ergänzend.
- IX. Der VP haftet gegenüber LAVEGO
 - a) für Schäden, die durch unsachgemäße oder nachlässige / ungeeignete Benutzung, Inbetriebnahme bzw. den Versuch der Inbetriebnahme von PackagePay® Leistungen auf von LAVEGO nicht zugelassenen Endgeräten oder Drittgeräten ohne Zustimmung und Abnahme von LAVEGO sowie den Folgen daraus;
 - b) für Schäden, die durch einen an LAVEGO nicht oder verzögert mitgeteilten Kundennummern Wechsel für PackagePay® Auftraggeber entstehen;
 - c) aufgrund fehlender regelmäßiger Kassenabschlüsse an den Terminals bzw. einer Verletzung weiterer Mitwirkungspflichten, insbesondere für Schäden durch Verzögerung, Nichtdurchführung oder Verhinderung von Softwareupdates/-upgrades sowie den Folgen daraus;
 - d) Für Schäden die durch nachlässige, fehlerhafte und verzögerte Programmierung, Wartung und Pflege der Software „LApp“ entstehen;
 - e) für Sach- und Vermögensschäden, die der VP und/oder seine Subunternehmer fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
 - f) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit;

Stand 01.07.2016

§ 13 Konkurrenzprodukte zu PackagePay®

Für die Dauer dieses Vertrages wird LAVEGO mit dem Produkt PackagePay® der bevorzugte Dienstleister für die Abwicklung von Zahlungsinstrument-Transaktionen vor Ort (Card present/Präsenzgeschäft) sein. Der VP wird LAVEGO über Angebote, Änderungen und/oder Ergänzungen der vom VP angebotenen mobilen Zahlungsmöglichkeiten mit Zahlungsinstrumenten im card present/Präsenzgeschäft unverzüglich unterrichten. Insbesondere über eine Beteiligung oder Unterstützung eines Unternehmens das Konkurrenzprodukte und/oder sonstige Leistungen entwickelt oder anbietet, die die denen von PackagePay® gleich oder gleichartig sind.

Der VP wird Auftraggeber auf PackagePay® hinweisen und auf Wunsch den Kontakt zu LAVEGO herstellen. Der VP verpflichtet sich gegenüber LAVEGO, es während der Dauer des Vertragsverhältnisses zu unterlassen, an Kunden von LAVEGO heranzutreten, diesen Angebote, die denen von PackagePay® gleich oder gleichartig sind, zu unterbreiten oder diese sonst wie abzuwerben, sich an solchen Abwerbungsversuchen durch Dritte zu beteiligen oder dieses zu fördern.

§ 14 Verjährung

Alle Ansprüche verjähren in 18 Monaten, es sei denn, LAVEGO haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch gegen LAVEGO dem Grunde nach entstanden ist und der VP von den anspruchsbegründeten Umständen Kenntnis erlangt hat. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die vorstehend angegebene Verjährungsfrist regeln, ersetzen die vorstehende Regelung.

§ 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

- I. Der VP und LAVEGO verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragsteil ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln, Dritten nur insoweit mitzuteilen, als dies zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist und ausschließlich zu Zwecken des Vertrags zu benutzen. Dritte im Sinne dieses Vertrags sind nicht die mit einer Partei gem. §15 AktG verbundene Unternehmen.
- II. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- III. Die Vertraulichkeit gilt nicht
 - a) für solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die ohne Verletzung der in diesem § 15 geregelten Pflichten erarbeitet oder von Dritten erworben werden;
 - b) soweit eine Partei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zur Weitergabe verpflichtet ist.
- IV. LAVEGO schützt insbesondere die in seinem Zugriff liegenden Dienste und Systeme sowie die den VP betreffenden, auf den Systemen der LAVEGO gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonstige Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe - sei es durch technische Maßnahmen, durch Viren oder andere schädliche Programme oder durch physischen Zugriff. LAVEGO ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch
- V. LAVEGO stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.
- VI. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der VP personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes LAVEGO von Ansprüchen Dritter frei. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten). Die Verantwortung für die Sicherheit der personenbezogenen Daten liegt beim VP. In jedem Fall wird der VP personenbezogene Daten nur in dem Umfang

Stand 01.07.2016

erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages und seines Vertrags mit dem jeweiligen PackagePay® Auftraggeber erfordert. Die Verpflichtungen nach dieser Ziff. VI bestehen, auch über das Vertragsende hinaus.

§ 16 Schlussbestimmungen

- I. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des Vertrags sowie individuelle Abreden sind nur durch die gesetzlichen Vertreter der LAVEGO und des VP möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- II. Die Namens und im Auftrag von LAVEGO tätigen Personen sind nicht berechtigt, über diese AGB oder einzelne darin enthaltene Regelungen zu verhandeln.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den AGB oder dem Vertrag eine Lücke finden, so wird davon die Wirksamkeit der AGB und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- IV. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des kollisionsrechtlicher Regelungen sowie des UN-Kaufrechts.
- V. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von LAVEGO.